

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Per Mail:
kpr-rm@fedpol.admin.ch

Bern, 25. Mai 2026

Verbesserung des polizeilichen Informationsaustauschs – Teilrevision der Bundesverfassung und Änderung des Bundesgesetzes über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur erwähnten Vorlage Stellung nehmen zu können. Aus datenschutzrechtlicher Sicht ergeben sich die nachfolgenden Anträge und Hinweise.

Allgemeine Feststellungen:

Soweit das von [Art. 36 Abs. 2 BV](#) verlangte überwiegende Interesse an einer Verbesserung des polizeilichen Informationsaustauschs tatsächlich gegeben ist, begrüssen wir den Weg über eine Bundeskompetenz zur Gesetzgebung und eine Rechtsgrundlage, die dem Bestimmtheitsgebot und dem Verhältnismässigkeitsprinzip genügt. Er ist einem Konkordat, das – einmal erlassen – deutlich unflexibler ist, und erst recht einer Lösung mit divergierenden kantonalen Rechtsgrundlagen (vgl. [BGE 151 I 137](#) E. 6.5) klar vorzuziehen.

Im Gegensatz zum Entwurf für ein POLAP-Konkordat schafft der Vorentwurf für eine Änderung des Bundesgesetzes über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes (VE-BPI) eine klare **Zuständigkeitsordnung**: fedpol betreibt für den Bund und die Kantone eine polizeiliche Abfrageplattform (Art. 17c Abs. 1 VE-BPI), deren Polizeibehörden nutzen diese zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben ([Art. 3 Abs. 2 Satz 2 BPI](#)). Entsprechend ist fedpol für den rechtskonformen und sicheren Betrieb der Plattform Verantwortlicher im Sinne von [Art. 5 Bst. j DSGVO](#) und untersteht als Bundesorgan der Aufsicht des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten EDÖB. Soweit kantonale Polizeibehörden die Plattform nutzen, unterstehen sie dem jeweiligen kantonalen Datenschutzrecht und der Aufsicht

der kantonalen Datenschutzbehörde (vgl. Ziff. 6.5 der Erläuterungen); dies gilt nicht nur für den Anschluss von kantonalen Informationssystemen, sondern auch für die Durchführung von Abfragen über die Plattform.

Protokollierung der Abfragen und Betroffenenrechte:

Ungenügend ist jedoch auch hier die *Protokollierung der Abfragen*, die nur eine technische zum Beheben von allfälligen technischen Störungen sein soll (a.a.O.): Im Abrufverfahren verlieren die für die Quellsysteme Verantwortlichen die Kontrolle über die Datenbekanntgabe im Einzelfall. Ob eine konkrete Abfrage rechtmässig ist, ergibt sich aus der Sicht der abfragenden Behörde. Auf der Plattform selbst muss deshalb protokolliert werden, welche Person wann welche Abfrage tätigte, welche Ergebnisse ihr in einer Übersicht angezeigt wurde und zu welchen Ergebnissen Einsicht in die Details genommen wurde. Andernfalls ist eine Kontrolle weder für die Behörde, welche die Abfrage verantwortet, noch für die zuständige Datenschutzbehörde möglich bzw. müssen diese die Protokolle sämtlicher Quellsysteme prüfen, um feststellen zu können, ob diese ein Ergebnis zurückmeldeten und, falls ja, welches. Ob das Ergebnis relevant war und detailliert eingesehen wurde, bleibt gänzlich unbekannt. Ebenso bleiben Abfragen unerkannt, die in keinem Quellsystem zu einem Ergebnis führten (insbes. anlasslose und deshalb unzulässige Abfragen).

Zum *Auskunftsrecht der betroffenen Personen* bringt die Vorlage eine teilweise Verbesserung gegenüber dem POLAP-Konkordat: Nach Art. 7 Abs. 2 Satz 2 VE-PBI können Auskunftsgesuche zu Daten, die mittels der polizeilichen Abfrageplattform abgerufen werden können, bei fedpol eingereicht werden, wobei fedpol die Koordination übernimmt und der gesuchstellenden Person die gesammelten Auskünfte zur Verfügung stellt (Satz 3). Ohne zentrale Protokollierung der Abfragen kann ihr jedoch nicht Auskunft erteilt werden, ob eine bestimmte Behörde eine Abfrage über sie tätigte und welches Ergebnis dabei resultierte. Als Gegenstück zum deutlich erleichterten – und dadurch zweifellos auch sehr viel häufigeren – Datenaustausch zwischen den Polizeibehörden erscheint uns eine solche Auskunftsmöglichkeit als angezeigt.

Hinreichende Bestimmtheit und Verhältnismässigkeit:

Gegenüber dem POLAP-Konkordat deutlich weniger ausführlich und aus unserer Sicht klar ungenügend geregelt sind der Anschluss der kantonalen Polizeisysteme und der Zugriff auf diese. Während das POLAP-Konkordat die polizeilichen Aufgaben, die einen Zugriff rechtfertigen, die Zwecke und die Daten, zu denen bzw. auf die ein Zugriff erfolgen darf, detailliert regelt, bleibt der VE-BPI hierzu weitestgehend unbestimmt: Art. 17c Abs. 5 VE-BPI lässt offen, welche Informationssysteme die Kantone an die Abfrageplattform anschliessen müssen (der in Abs. 1 verlangte Bezug zur inneren Sicherheit erscheint uns als zu vage), und Art. 17e Abs. 1 VE-BPI erlaubt ohne Bindung an einen bestimmten Zweck den Zugriff auf alle Informationen, die in jenen Systemen bearbeitet werden. Laut Ziff. 6.5 der Erläuterungen wird fedpol erst nach Eröffnung der Vernehmlassung die qualitativen und quantitativen

Voraussetzungen der Zugriffe nach Art. 17d VE-BPI ausweisen und in der Botschaft darlegen. Wir erachten eine Erklärung nur in der Botschaft als ungenügend und beantragen eine konkretere Regelung im Gesetz selbst.

Anträge und Hinweise zu weiteren Vorschriften:

- **Art. 57 Abs. 3 BV:** Eine Bekanntgabe von Personendaten durch ein öffentliches Organ kann gegenüber anderen öffentlichen Organen oder gegenüber privaten Personen erfolgen. Der polizeiliche Informationsaustausch ist stets ein solcher zwischen Behörden, weshalb eine Kompetenz zur Gesetzgebung «über die Bekanntgabe von Daten» zu weit gefasst ist. Die Vorschrift ist so zu formulieren, dass die Kompetenz nur die Datenbekanntgabe unter Behörden umfasst.
- **Art. 15 Abs. 1 Bst. o VE-BPI:** In den [BGE 146 I 11](#), [149 I 218](#) und [151 I 137](#) hat das Bundesgericht die automatische Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung (AFV) als schweren Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung qualifiziert, woraus sich hohe Anforderungen an die Bestimmtheit der gesetzlichen Grundlagen ergeben. Die besondere Eingriffsintensität ergibt sich nicht nur aus der anlasslosen und massenhaften Erfassung von Daten, sondern auch aus deren Zusammenführung und dem Abgleich mit anderen Datensammlungen wie RIPOL. Deshalb sind nicht nur die Vorschriften in den kantonalen Polizeigesetzen, sondern auch jene über den Datenabgleich – vorliegend mit RIPOL – genügend detailliert auszugestalten und materielle Voraussetzungen (anstelle des blossen Verweises auf das anwendbare kantonale Recht) aufzustellen, unter denen ein automatisierter Abgleich mit RIPOL erfolgen darf.
- **Erläuterungen zu Art. 17c VE-BPI:** Wenn dort zuerst steht, dass mit der polizeilichen Abfrageplattform «die bestehenden kantonalen Polizeidatenbanken so verbunden werden, dass die Polizeikörper der Kantone und die Polizeiorgane des Bundes direkt auf die polizeilichen Daten über Personen und deren Vorgänge in der gesamten Schweiz zugreifen können», ist die spätere Aussage «die Zugriffsberechtigungen werden nicht geändert» klar unzutreffend. Heute haben die Polizeibehörden keinen direkten Zugriff auf die Daten in den Informationssystemen anderer Kantone. Mit der Plattform sollen sie einen solchen erhalten, was eine massive Erweiterung der Zugriffsberechtigungen darstellt.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Ueli Buri
Präsident privatim